

RS OGH 2006/1/25 3Ob278/05m, 3Ob258/08z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2006

Norm

EO §99

EO §109

Rechtssatz

Die in § 99 Abs 1 EO vorgesehene Verständigung des Verpflichteten, dass er sich jeder Verfügung über die von der Exekution betroffenen Gegenstände zu enthalten habe und sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen dürfe, hat für die Zwangsverwaltung keine eigene Wirkung, sondern nur die Bedeutung einer Belehrung. Die Befugnis des Verwalters zur Verwaltung beginnt gemäß § 109 Abs 1 EO erst mit der Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter, dies aber unabhängig davon, ob dem Verpflichteten die Exekutionsbewilligung und die erwähnte Verständigung zugestellt wurden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 278/05m
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 278/05m
- 3 Ob 258/08z
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 258/08z
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120508

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at